

Amt der Wiener Landesregierung

MD-684-1 bis 6/88

Wien, 14. April 1988

Entwurf eines Bundesgesetzes,
mit dem das Zivildienstgesetz
geändert wird (ZDG-Novelle 1988);
Stellungnahme

An das
Präsidium des Nationalrates

Landesregierung	Z 23 GE/9.88
Datum: 14. APR. 1988	
Vorstand 15. IV. 88 Hally St. Klara	

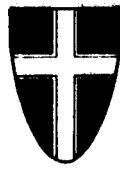
Das Amt der Wiener Landesregierung beehrt sich, in der Beilage 25 Ausfertigungen seiner Stellungnahme zu dem im Be treff genannten Gesetzentwurf zu übermitteln.

Für den Landesamtsdirektor:

Beilage
(25fach)

Peischl
Dr. Peischl
Magistratsvizedirektor

WIENER LANDESREGIERUNG



Dienststelle

MD-Büro des Magistratsdirektors

Adresse

1082 Wien, Rathaus

Telefonnummer

42800-2139

MD-684-1 bis 6/88

Wien, 14. April 1988

Entwurf eines Bundesgesetzes,
 mit dem das Zivildienstgesetz
 geändert wird (ZDG-Novelle 1988);
 Stellungnahme

zu Zl. 94.103/138-III/5/87

An das
 Bundesministerium für Inneres

Auf das do. Schreiben vom 7. März 1988 beeht sich das Amt
 der Wiener Landesregierung, zu dem im Betreff genannten Ge-
 setzentwurf folgende Stellungnahme bekanntzugeben:

Zu § 3 Abs. 3:

Zwar sind jene Bereiche, in welchen Zivildienstleistende einzusetzen sind, lediglich demonstrativ angeführt, doch läßt die im Entwurf enthaltene Einschränkung der Aufgabenbereiche erkennen, daß Dienstleistungen in Zukunft nur mehr im Sozial- und Kranken-(Rettungs-)wesen, im Katastrophenschutz sowie in der zivilen Landesverteidigung erbracht werden sollen. Der Schluß liegt nahe, daß diese engere Um- schreibung der Aufgabenbereiche ungeachtet ihres demonstrativen Charakters eine rigorose Reduzierung der Einsatzmöglichkeiten von Zivildienstpflichtigen zur Folge haben wird. Es stellt sich die Frage, ob in jenen Einrichtungen, die den nunmehr offenbar entfallenden Bereichen zuzuordnen sind - in Wien sind dies etwa die Magistratsabteilung 42-Stadt- gartenamt und die Magistratsabteilung 49-Forstamt und Land-

wirtschaftsbetrieb der Stadt Wien -, Zivildienstleistende überhaupt noch beschäftigt werden dürfen.

Zu § 8a Abs. 1:

Bei der Abstellung von Zivildienstleistenden im Falle des außerordentlichen Zivildienstes an andere Einrichtungen wäre Vorsorge zu treffen, daß der betroffene Rechtsträger durch den Ausfall von Zivildienstleistenden nicht unverhältnismäßig an der Erfüllung seiner Aufgaben gehindert wird. Bei der Auswahl der Einrichtungen, die zur Abstellung von Zivildienstleistenden verpflichtet werden, sollten daher vor allem jene herangezogen werden, deren Aufgabenkreis nicht unmittelbar mit dem den außerordentlichen Zivildienst auslösenden Ereignis (Elementarkatastrophe, Unglücksfall außerordentlichen Umfanges oder außerordentlicher Notstand) im Zusammenhang steht. Dies trifft insbesondere für die Tätigkeit von Zivildienstleistenden bei der Altenbetreuung in Pflegeheimen zu.

Zu § 12a:

Die Regelung, wonach Zivildienstpflichtige, die bereits einen Entwicklungshilfeeinsatz in der Dauer von mindestens zwei Jahren geleistet haben, nicht mehr zum ordentlichen Zivildienst heranzuziehen sind, erscheint aus der Sicht des Gleichheitssatzes gegenüber der Rechtslage bei Wehrpflichtigen, denen eine solche Begünstigung nicht zusteht, problematisch.

Zu § 37b bis 37e:

Die Bestimmungen über die Wahl von Vertrauensmännern werden in der Praxis insbesondere in Einrichtungen, die wenig mehr als fünf Zivildienstleistende beschäftigen oder die dezentral organisiert sind, zu Problemen führen, da der Arbeitsausfall des Vertrauensmannes - und allenfalls auch dessen Vertreters -

- 3 -

in Wahrnehmung ihrer Pflichten von den Einrichtungen nachteilig empfunden wird.

Was die Vertretung von weniger als fünf Zivildienstleistenden durch Organe nach dem Arbeitsverfassungs- bzw. Personalvertretungsrecht anbelangt, sei darauf hingewiesen, daß gemäß § 43 des Wiener Personalvertretungsgesetzes von jedem Bediensteten eine Personalvertretungsumlage eingehoben werden kann. Für den Fall, daß die Beschäftigten einer Einrichtung auf diese Weise zur Finanzierung mitherangezogen werden, wäre auch für die Zivildienstleistenden ein solcher Beitrag vorzusehen.

Gemäß § 37d Abs. 5 ist die Wahl zum Vertrauensmann (Stellvertreter) von der nach dem Sitz der Einrichtung zuständigen Bezirksverwaltungsbehörde durchzuführen. Zur Vermeidung eines erhöhten administrativen Aufwandes - die Bezirksverwaltungsbehörden hätten anlässlich jedes Zuweisungstermines, demnach mehrmals im Jahr, Wahlen zu organisieren - und im Sinne des aus § 3 Ab. 1 zu erschließenden Grundsatzes der Gleichbehandlung der Zivildiener und der Präsenzdiener, welche die Soldatenvertreter bei ihren Vorgesetzten wählen, sollte die Wahl in der jeweiligen Einrichtung, der die Zivildienstleistenden zugewiesen sind, abgehalten werden. Eine solche Vorgangsweise hätte außerdem den Vorteil größerer Sparsamkeit, da die Kosten der Fahrt der Zivildienstleistenden zur Bezirksverwaltungsbehörde zum Zweck der Stimmabgabe wegfielen.

Der im § 37e vorgesehene Lichtbildausweis könnte gleichfalls von der Einrichtung ausgestellt werden. Die dafür notwendigen einheitlichen Ausweisformulare wären vom Bundesministerium für Inneres herzustellen und den Einrichtungen zur Verfügung zu stellen.

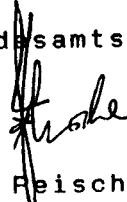
- 4 -

Zu § 41 Abs. 5:

Im Hinblick auf die Vielfalt der Rechtsträger und der Verschiedenartigkeit der gegenseitigen Ansprüche sollte die im § 41 Abs. 3 normierte Vertragsfreiheit ("Verträge nach bürgerlichem Recht") nicht durch Verordnung eingeschränkt werden.

Unter einem werden 25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme dem Präsidium des Nationalrates übermittelt.

Für den Landesamtsdirektor:


Dr. Reischl
Magistratsvizedirektor